73. Über Tragweite und Rechtswirtsamkeit einer Bestimmung in ben Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bereins Deutscher Spebitenre, wonach der Spediteur wegen aller seiner Ansprüche an den Auftraggeber ein Pfand- und ein Zurudbehaltungsrecht an den in seiner Berfügungsgewalt besindlichen Gütern hat.

BGB. §§ 138, 932. 55B. § 410.

- VI. Zivilsenat. (Urt. v. 14. Mai 1926 i. S. B. Bankverein (Kl.) w. A. K. S. m. b. H. (Bekl.). VI 57/26.
 - L Landgericht hagen, Rammer für handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Das Drahtwerf P. übergab der Filiale der Beklagten in P. am 30, August 1924 Drahtwaren zur Spedition nach Übersee. Noch por Ausführung bes Auftrags verfiel bas Wert in Ronturs. Der Rläger bezahlte bie auf ber Ware rubenben Frachttoften im Betrag von 201 RM und verlangte Herausgabe, weil die Ware ihm durch einen am 6. August 1924 abgeschloffenen Kreditvertrag von dem Drahtwerf jur Sicherheit übereignet worden fei. Die Bellagte verweigerte die Herausgabe, solange sie nicht wegen ihrer sonstigen Anfpruche aus Speditionsauftragen bes Drahtwerks im Betrag von etwa 4000 R.M. für die ihr auf Grund bes § 52 ber ben Aufträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bereins beutscher Spediteure ein Pfand- und ein Aurudbehaltungsrecht an bem Bute auftebe, befriedigt ober ihr ber fatturenmäßige Wert bes Gutes mit 2493,62 holl. Gulben zu ihrer Befriedigung ausbezahlt sei: sie bestritt auch die Rechtswirksamkeit der Ubereignung und focht biese hilfsweise wegen Benachteiligung ber Gläubiger an. Rlager bestritt die Maggeblichkeit der bezeichneten Bedingungen für ben streitigen Vertrag und die ihrem § 52 beigelegte Tragweite und machte geltend, daß biese Bestimmung wegen Migbrauchs der Monopolftellung ber bem Spediteurverein angehörenden Spediteure nichtig fei. Das Landgericht gab ber Rlage ftatt, bas Oberlandesgericht wies fie ab. Die Revision bes Rlagers blieb erfolglos.

Grunbe:

Das Berufungsgericht läßt bahingestellt, ob ber Kläger auf Grund des Kreditvertrags vom 6. August 1924 Eigentümer der streitigen Waren ist, und weist die Klage beshalb ab, weil durch den unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Speditionsauftrag die Waren gemäß dem § 52 daselbst, dessen Rechtswirtsamteit nicht zu beanstanden sei, der Bellagten für alle ihre Ansprüche aus Speditionsaufträgen verpfändet worden seien und diese hinsichtlich des Eigentums der Verpfänderin in gutem Glauben gewesen sei. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angrisse der Revision sind nicht gerechtsertigt.

Sie beanstandet zunächst auf Grund der Erwägungen, die einer in abweichendem Sinne ergangenen Entscheidung des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Januar 1926 zugrunde liegen, die dem § 52 der Bedingungen im Berufungsurteil gegebene

Auslegung, daß bas Bfandrecht an bem Speditionsqut ohne Rudficht auf bie Eigentumsverhaltniffe für alle Forberungen bes Spediteurs gegen ben Berfender zur Entstehung gelangen folle. Diefe Auslegung entspricht aber bem Wortlaut ber Bestimmung und ihrem Ausammenhang innerhalb ber Bedingungen. Rach § 52 hat "ber Spediteur wegen aller fälligen und nichtfälligen Unsprüche, die ihm aus laufenber Rechnung ober aus sonfligen Grunden gegen ben Auftraggeber gufieben, ein Pfandrecht und ein Burudbehaltungsrecht an ben in feiner Berfügungsgewalt befindlichen Gutern ober fonftigen Berten". Siermit können allerdings, wie ber 7. Livilsenat bes Oberlandesgerichts Samm ausführt, nicht Guter gemeint sein, die in gar teiner Beziehung jum Auftraggeber fteben. Es fehlt aber an jedem Grunde, die erforder= liche Beziehung zu ihm in etwas anderem als eben in bem Auftragsverhältnis zu suchen. Wie in den §§ 409, 410, 412 bis 414 HBB. und zahlreichen Bestimmungen ber Allgemeinen Geschäftsbedingungen "bas But" bas ben Gegenstand bes Speditionsvertrags bilbende But bedeutet, fo find auch im § 52 unter "ben in ber Berfügungsgewalt bes Spediteurs befindlichen Gutern" die den Gegenstand bes Speditionsvertrags bilbenden, noch in ber Berfügungsgewalt bes Spediteurs befindlichen Guter ju verfteben, ohne bag eine Beschrantung binfichtlich ber Eigentumsverhältnisse anzunehmen ist. Angesichts bes flaren Bortfinns tann die Ermägung, daß ber Berfender einer fremben Sache mit ber Annahme einer folden Bestimmung in die Rechte bes Eigentumers eingreift, nicht zu einer anderen Auslegung führen, zumal da das Geset selbst (§ 410) eine gleichartige, wenn auch weniger weitgebende Wirkung jedem Versendungkauftrag beilegt, fo daß es sich — minbestens wirtschaftlich — nicht um die Begrundung eines besonderen vertragsmäßigen Rechts, sondern nur um die Erweiterung bes ohnehin fraft Gesetes entstehenden Rechts handelt. Der von der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt, daß über die Rechte eines Dritten wohl durch Geset, nicht aber ohne Buftimmung des Berechtigten burch Bertrag verfügt werden tonne, tann nicht burchbringen, weil er fich gegen ben Grundfat bes § 932 BBB. richtet. Daß die Bellagte fich nicht in bofem Glauben befunden bat, wird bom Berufungsgericht in rechtlich einmandfreier Weise feftgestellt.

Wenn die Revifion weiter um Nachprufung bittet, ob nicht ein

fittenwidriger Bertrag im Sinne ber Entscheidung RBB. Bb. 106 S. 388 porliege, fo fehlt es junachft bier an ber in jenem Ralle ebenso wie in ben Fallen RBA. Bb. 99 S. 107. Bb. 103 S. 82. auch Bb. 102 G. 396 - in ber Borinftang getroffenen Reststellung, bag bem Berfender bie Erstredung bes Pfanbrechts burch eine monopolartige Stellung ber bem Berein Deutscher Spediteure angehörenden Spediteure aufgenötigt worben fei. Auch einen Beweiß bafür bat bie Rlagerin nicht angetreten, bag alle leistungefähigen und zuverlässigen Spediteure bes in Betracht tommenden Bezirts bem Berein Deutscher Spediteure angehören, wie bies gur Begrundung einer Monopolftellung erforberlich mare. Sobann tann aber auch nicht zugegeben werden, daß bie hier in Frage ftebenbe Ausbehnung bes Spediteurpfandrechts ebenso wie die in jenen Rallen erörterte Freizeichnung von ber Spebiteurhaftung neine völlige Umtehr ber gefestichen Rechtslage" (RSR. Bb. 103 S. 82) ober eine Aufnötigung unbilliger Opfer bes Bertehrs (RGR. Bb. 99 G. 107) enthalte. Die Erftredung bes Pfandrechts auf die Anfprüche aus früheren Bersendungsauftragen wird im Gegenteil vielfach bem an Gelofnappheit leibenben Berfender ein willtommenes Mittel fein, für die Begleichung biefer Uniprüche Aufschub bis zu einem gelegenen Reitpunkt zu erlangen. Auch ist nicht abzuseben, inwiefern eine Ausbehnung bes Bfanbrechts, wie fie bem Rommiffionar in febr abnlicher Beife gefetlich gemährleiftet ift (f. § 397 a. E. SBB.), beim Spediteur als besonbere Unbilligfeit aufgefaßt werben mußte.